

Geschäftsordnung des Ehrenschiedsgerichts im Fachverband Finanzdienstleister (GO)

§ 1. Grundlage und In-Kraft-Treten

Grundlage der Geschäftsordnung ist die Ehrenschiedsordnung des Fachverbands Finanzdienstleister, beschlossen vom Fachverbandsausschuss des Fachverbands Finanzdienstleister am 5.6.2013, in Kraft mit 1.1.2014.

§ 2. Organe des Ehrenschiedsgerichts und Kontakt

Das Ehrenschiedsgericht besteht aus folgenden, ab 1.1.2014 für drei Jahre eingesetzten Personen (beschlossen vom Fachverbandsausschuss des Fachverbands Finanzdienstleister am 28.10.2013):

Organe des Ehrenschiedsgerichts	
Vorsitzender des Ehrenschiedsgerichts	Dr. Wolfgang PÖSCHL
Ehrenschiedsrichter	KommR Prof. Johann MASSENBAUER
Ehrenschiedsrichter	Alfred SALZMANN
Ehrenschiedsrichter	Dr. Hanspeter SCHMALZL
Ehrenschiedsrichter	KommR Dr. Helmut ZEGLOVITS
Fachverbandsanwalt	Mag. Friedrich POTOLZKY
Stellvertretender Fachverbandsanwalt	Mag. Eva GATSCHELHOFFER

Kontaktadresse des Ehrenschiedsgerichts ist die aktuelle Standortadresse des Fachverbands Finanzdienstleister zu Händen „Ehrenschiedsgericht“.

Die digitale Zusendeadresse lautet fdl.ehrenschiedsgericht@wko.at.

Als Kanzlei für das Ehrenschiedsgericht fungiert die Geschäftsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister.

§ 3. Senat und Zuständigkeit

Die Entscheidung wird in Senaten gefällt (§ 5 a Ehrenschiedsordnung). Das Ehrenschiedsgericht besteht aus Senat 1 und Senat 2.

Senat	Zusammensetzung	
Senat 1	Vorsitzender Ehrenschiedsrichter Ehrenschiedsrichter	Dr. Wolfgang PÖSCHL KommR Prof. Johann MASSENBAUER Alfred SALZMANN
Senat 2	Vorsitzender Ehrenschiedsrichter Ehrenschiedsrichter	Dr. Wolfgang PÖSCHL Dr. Hanspeter SCHMALZL KommR Dr. Helmut ZEGLOVITS

Die Zuständigkeit der Senate ergibt sich grundsätzlich aus der Eingangszahl. Die ersten 30 einlangenden Anzeigen im Jahr 2014 werden vom Senat 1 behandelt. Die Anzeigen 31 bis 60 vom Senat 2, nachfolgend ist ein Senat immer für jeweils 20 Anzeigen zuständig.

Wenn mehrere Anzeigen gegenüber einem Mitglied bestehen, ist der Senat, welcher für die erste Anzeige zuständig ist, für alle weiteren Anzeigen - die bis zur mündlichen

Verhandlung vorliegen - gegenüber diesem Mitglied zuständig (verfahrensökonomische Bündelung).

Die Auflistung der Anzeigen beginnt in jedem Jahr neu, wobei abwechselnd im Nachfolgejahr der Senat 2 für die ersten Anzeigen zuständig ist.

Die grundsätzliche Senatszuständigkeit wird bei Ausübungshindernissen einzelner Senatsmitglieder durchbrochen. In diesem Fall gilt die folgende Ersatzrichterregelung:

Richter	Ersatzrichter
KommR Prof. Johann MASSENBAUER	Alfred SALZMANN
Dr. Hanspeter SCHMALZL	KommR Dr. Helmut ZEGLOVITS
Alfred SALZMANN	KommR Prof. Johann MASSENBAUER
KommR Dr. Helmut ZEGLOVITS	Dr. Hanspeter SCHMALZL

Bei einer - auch einmaligen - Verhinderung eines Ehrenschiedsrichters tritt der Ersatzrichter in den Senat ein.

Nach § 4l der Bestimmungen über das Ehrenschiedsgericht des Fachverbands Finanzdienstleister tritt anstelle von Senat 1 sodann Senat 2, anstelle von Senat 2 tritt Senat 1.

§ 4. Zuständigkeit der Fachverbandsanwälte

Die Zuständigkeit der Fachverbandsanwälte ergibt sich grundsätzlich nach der Eingangszahl. Die ersten 10 Fälle im Jahr 2014 werden vom Fachverbandsanwalt behandelt. Die Fälle 11 bis 20 vom stellvertretenden Fachverbandsanwalt, nachfolgend ist ein Fachverbandsanwalt immer für jeweils 10 Fälle zuständig.

Die Zählung der Fälle beginnt in jedem Jahr neu, wobei im zweiten Jahr der stellvertretende Fachverbandsanwalt die ersten 10 Fälle bekommt.

Die grundsätzliche Zuständigkeit wird bei einem Ausübungshindernis durchbrochen. Anstelle des Fachverbandsanwalts tritt der stellvertretende Fachverbandsanwalt, anstelle des stellvertretenden Fachverbandsanwalts der Fachverbandsanwalt.

§ 5. Geschäftszahl und Dokumentation

Jede Anzeige erhält eine Geschäftszahl. Die Geschäftszahl beginnt mit der Abkürzung „ESG-FDL“ und - getrennt durch einen Schrägstrich - die letzten beiden Ziffern des aktuellen Jahres, gefolgt von einer dreiziffrigen Zählung der Anzeigen.

Beispiel: „ESG-FDL/14002“

Jede Anzeige ist dem Fachverbandsanwalt bzw seinem Stellvertreter zuzuleiten (§ 6 a Ehrenschiedsordnung). Wird die Anzeige geschäftsordnungsgemäß dem Fachverbandsanwalt weitergeleitet, wird nach der Geschäftszahl und einem Schrägstrich ein „A“ eingefügt. Wird die Anzeige geschäftsordnungsgemäß dem stellvertretenden

Fachverbandsanwalt weitergeleitet, wird der Geschäftszahl nach einem Schrägstrich ein „SA“ hinzugefügt.

Kommt es zu einem Einleitungsbeschluss, wird der Geschäftszahl nach einem Schrägstrich ein „S“ mit der Senatszahl hinzugefügt.

Wird die Anzeige zurückgelegt und beauftragt auch der Vorsitzende keine Verfolgung (§ 6 b Ehrenschiedsordnung), werden der Geschäftszahl nach einem Schrägstrich die Buchstaben „ZU“ hinzugefügt.

Kommt es zu einem Erkenntnis, werden der Geschäftszahl nach einem Schrägstrich die Buchstaben „ER“ hinzugefügt.

Beispiele Geschäftszahlen	Detail	Bedeutung
ESG-FDL/14001/sA/S2/ER	ESG-FDL	Es handelt sich um eine Anzeige an das Ehrenschiedsgericht des Fachverbands Finanzdienstleister.
	14001	Es handelt sich um die erste Anzeige im Jahr 2014.
	sA	Die Anzeige wurde geschäftsordnungsgemäß dem stellvertretenden Fachverbandsanwalt zugeleitet.
	S2	Es kommt zu einem geschäftsordnungsgemäßen Einleitungsbeschluss des Senats 2.
	ER	In diesem Fall erging ein Erkenntnis.
ESG-FDL/14003/A/ZU	ESG-FDL	Es handelt sich um eine Anzeige an das Ehrenschiedsgericht des Fachverbands Finanzdienstleister.
	14003	Es handelt sich um die dritte Anzeige im Jahr 2014.
	A	Die Anzeige wurde geschäftsordnungsgemäß dem Fachverbandsanwalt weitergeleitet.
	ZU	Die Anzeige wurde zurückgelegt und wird nicht weiter verfolgt.

Schriftlich einlangende Dokumente und Aktenvermerke werden nach einem Bindestrich mit Großbuchstaben nummeriert. Nach den Großbuchstaben ist in Klammer die Zahl der Seiten hinzuzufügen. Alle ausgehenden Schriftstücke werden mit der Geschäftszahl und einem Datum archiviert.

§ 6. Sonstiges

Alle Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Geschäftsordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft
Fachverband Finanzdienstleister